

Satzungsänderungen 2026

Im Folgenden werden die geplanten Änderungen der Satzung des DSLV Saar e. V. vorgestellt. In der linken Spalte der folgenden Tabelle ist der Text der bisher gültigen Satzung abgebildet. In der rechten Spalte ist der Text der neuen Satzung wiedergegeben. Änderungen und insbesondere neue Formulierungen sind gelb hervorgehoben.

JETZIGE SATZUNG	NEUE SATZUNG
Präambel <p>Am 20.02.1957 wurde der Landesverband Saar im „Bund Deutscher Leibeserzieher“ (BDL) gegründet. Auf einer Tagung in Bad Dürkheim vom 14.-16.06.1962 schlossen sich der BDL und der VDL („Verband Deutscher Leibeserzieher an Höheren Schulen“) zum „Bundesverband Deutscher Leibeserzieher“ zusammen.</p> <p>Die Umbenennung des Bundesverbandes in „Deutscher Sportlehrerverband“ (DSLV) am 17.06.1972 erforderte eine Namensangleichung bei den Landesverbänden. Diese erfolgte in der Jahreshauptversammlung am 31.01.1973 durch die Namensgebung „Deutscher Sportlehrerverband (DSLV) – Landesverband Saar“.</p> <p>Die Satzungsänderungen in der vorliegenden Form wurden in den Jahreshauptversammlungen am 25.04.1985, 12.05.1992, 27.03.2019 und am 2.8.2019 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken (VR 3320) in Kraft.</p>	Präambel <p>Am 20.02.1957 wurde der Landesverband Saar im „Bund Deutscher Leibeserzieher“ (BDL) gegründet. Auf einer Tagung in Bad Dürkheim vom 14.-16.06.1962 schlossen sich der BDL und der VDL („Verband Deutscher Leibeserzieher an Höheren Schulen“) zum „Bundesverband Deutscher Leibeserzieher“ zusammen.</p> <p>Die Umbenennung des Bundesverbandes in „Deutscher Sportlehrerverband“ (DSLV) am 17.06.1972 erforderte eine Namensangleichung bei den Landesverbänden. Diese erfolgte in der Jahreshauptversammlung am 31.01.1973 durch die Namensgebung „Deutscher Sportlehrerverband (DSLV) – Landesverband Saar“.</p> <p>Die Satzungsänderungen in der vorliegenden Form wurden in den Jahreshauptversammlungen am 25.04.1985, 12.05.1992, 27.03.2019, am 2.8.2019 sowie am 19.03.2026 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken (VR 3320) in Kraft.</p>
§ 1 Name und Sitz <p>1. Der Verein trägt den Namen „Deutscher Sportlehrerverband – Landesverband Saar“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die abgekürzte Schreibform ist „DSLV Saar“.</p>	§ 1 Name und Sitz <p style="text-align: center;">unverändert</p>

2. Der Sitz des DSLV Saar ist Saarbrücken. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.	unverändert
3. Der DSLV Saar ist Mitglied im Deutschen Sportlehrerverband (DSLV) als Landesverband.	unverändert
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck
1. Der DSLV Saar ist „ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet ist“ (§ 21 BGB)	unverändert
2. Der Zweck der Vereinstätigkeit liegt insbesondere in den folgenden Zielsetzungen: a. die Förderung des Sportunterrichts in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, b. die Zusammenführung und gemeinsame Vertretung aller Sportlehrerinnen und Sportlehrer, ihre berufliche Fortbildung durch Lehrgänge, Vorträge und Fachtagungen sowie ihre Beratung in beruflichen Fragen, c. die Zusammenarbeit mit allen für den Sport verantwortlichen Behörden und Organisationen, d. die Aufnahme von Verbindungen zu gleichartigen Organisationen des Auslands, e. die Zusammenarbeit mit Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen.	unverändert unverändert unverändert c. die Zusammenarbeit mit allen für den Sport und Sportunterricht verantwortlichen Behörden und Organisationen einschließlich politischer Parteien, Gewerkschaften und Lehrerverbänden. unverändert unverändert
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft können nur Einzelpersonen erwerben	unverändert
2. Es werden folgende Mitgliedergruppen unterschieden: a. ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer eine staatliche oder	2. Es werden folgende Mitgliedergruppen unterschieden: a. ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt hat, die dazu berechtigt,

<p>staatlich anerkannte Prüfung abgelegt hat, die dazu berechtigt, Sportunterricht oder Bewegungsunterricht zu erteilen.</p> <p>b. außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder können Studierende des Faches Sport werden.</p> <p>c. fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, aber aus Interesse an der Förderung des Sports durch die Zahlung von Beiträgen den Verband in seiner Arbeit unterstützen wollen. Sie dürfen durch die Mitgliedschaft keine Rechte ableiten, als Turn- und Sportlehrer(in) zu gelten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des DSLV Saar teilzunehmen.</p>	<p>Sport im Kontext Schulsport und Sportunterricht, Präventions- und Rehasport sowie Freizeitsport zu unterrichten.</p> <p>b. außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder können Studierenden des Faches Sport werden.</p> <p>c. fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, aber aus Interesse an der Förderung des Sports durch die Zahlung von Beiträgen den Verband in seiner Arbeit unterstützen wollen. Sie dürfen durch die Mitgliedschaft keine Rechte ableiten, als Turn- und Sportlehrer(in) zu gelten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des DSLV Saar teilzunehmen.</p>
<p>3. Mitglieder der unter (2 b) und (2 c) genannten Gruppen haben dann Stimmrecht, wenn sie von der Jahreshauptversammlung in ein Amt oder Gremium gewählt wurden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Ende der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 4 Ende der Mitgliedschaft</p>
<p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss</p>	<p>unverändert</p>
<p>2. Ein Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich; er ist in schriftlicher Form dem Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bekanntzugeben</p>	<p>2. Ein Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich; er ist in Textform dem Ersten Vorsitzenden oder Referenten für Haushalt und Finanzen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bekanntzugeben.</p>
<p>3. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB verhängt werden. Dem Auszuschließenden ist grundsätzlich rechtliches Gehör zu verschaffen. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Vorstandes durch einen schriftlichen Bescheid. Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung</p>	<p>3. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB verhängt werden, wenn das Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Beitragszahlung im Rückstand ist - die Beitragszahlung verweigert - seine Mitgliedschaft missbraucht und das Ansehen und die Interessen

	<p>des Vereins schädigt</p> <p>- gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.</p> <p>Zu den Vorwürfen ist das Mitglied persönlich oder in Textform anzuhören.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.</p> <p>Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.</p> <p>Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss in Textform und begründet an den Ersten Vorsitzenden gerichtet sein.</p> <p>Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
<p>1. Die Mitglieder werden in ihrer Berufstätigkeit vom Verband nach Möglichkeit unterstützt. Sie haben insbesondere das Recht auf Teilnahme an den angebotenen Fortbildungsmaßnahmen. Bei beruflichen Konflikten oder Problemen kann der Vorstand nach Maßgabe seiner Satzung, seiner Beschlüsse und Anordnungen Hilfe gewähren. Eine Vertretung vor Gericht kann der DSLV Saar nicht übernehmen.</p> <p>2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Durchführung der Aufgaben, die der Satzung sowie den Beschlüssen des Vorstandes entsprechen, einzusetzen und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.</p>	<p>1. Die Mitglieder werden in ihrer Berufstätigkeit vom Verband nach Möglichkeit unterstützt. Sie haben insbesondere das Recht auf Teilnahme an den angebotenen Fortbildungsmaßnahmen. Eine Vertretung vor Gericht kann der DSLV Saar nicht übernehmen.</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>

§ 6 Beiträge	§ 6 Beiträge
Der DSLV Saar erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Er ist im Laufe des ersten Vierteljahres zu zahlen. Bei wirtschaftlicher Notlage oder Arbeitslosigkeit kann Ermäßigung durch den Vorstand gewährt werden.	Der DSLV Saar erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Er ist im Laufe des ersten Vierteljahres zu zahlen. Bei wirtschaftlicher Notlage oder Arbeitslosigkeit kann Ermäßigung durch den Vorstand gewährt werden. Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident sind von der Beitragszahlung befreit.
§ 7 Gliederung des Verbandes	§ 7 Gliederung des Verbandes
1. Die Organe des Verbandes sind: Mitgliederversammlung und Vorstand. Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung (JHV) und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Den Vorstand bilden der Geschäftsführende Vorstand (GV) und der Hauptvorstand (HV).	1. Die Organe des Verbandes sind: Mitgliederversammlung und Vorstand. Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung (JHV) und außerordentliche Mitgliederversammlungen (AMV).
2. Für ständige Aufgaben werden von der Jahreshauptversammlung Sektionen eingerichtet.	kann entfallen
3. Aus besonderen Anlässen kann der Vorstand Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.	2. Aus besonderen Anlässen kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
§ 8 Jahreshauptversammlung	§ 8 Jahreshauptversammlung
1. Die regelmäßige Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung (JHV). Sie findet einmal jährlich statt, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres.	1. Die regelmäßige Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung (JHV). Sie findet einmal jährlich statt, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres.
2. Die JHV muss spätestens vier Wochen vorher vom Geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des DSLV Saar (www.dslv-saar.de) mit der Angabe der Tagesordnung einberufen werden.	2. Die JHV muss spätestens vier Wochen vorher vom Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter auf der Homepage des DSLV Saar mit der Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

	<p>3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.</p> <p>Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.</p>
<p>3. Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Wahl durch Akklamation ist zulässig.</p>	<p>4. Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Wahl durch Akklamation ist zulässig.</p>
<p>4. Die JHV verhandelt die folgenden Tagesordnungspunkte. Die hier aufgeführte Reihenfolge ist nicht bindend. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der anwesenden Mitglieder geändert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden JHV - Entgegennahme der Berichte - Entlastung des Vorstandes - Wahlen - Festsetzung der Jahresbeiträge - Anträge - Verschiedenes 	<p>5. Die JHV verhandelt die folgenden Tagesordnungspunkte. Die hier aufgeführte Reihenfolge ist nicht bindend. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der anwesenden Mitglieder geändert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden JHV - Entgegennahme der Berichte - Entlastung des Vorstandes - Wahlen - Festsetzung der Jahresbeiträge - Anträge - Verschiedenes
<p>5. Berichte haben vorzulegen: Präsident(in), zugleich für den Vorstand, Referent(in) für Haushalt und Finanzen, die Kassenprüfer(innen). Zusätzliche Berichte von weiteren Vorstandsmitgliedern oder Vertretern/Vertreterinnen der Sektionen und Ausschüsse nach § 7 2 und 3 können bei Bedarf vorgelegt oder angefordert werden.</p>	<p>6. Berichte haben vorzulegen: Der Erste Vorsitzende, zugleich für den Vorstand, der Referent für Haushalt und Finanzen, die Kassenprüfer. Zusätzliche Berichte von weiteren Vorstandsmitgliedern können bei Bedarf vorgelegt oder angefordert werden.</p>

6. Präsident(in) oder deren Stellvertreter(in) leiten die JHV. Versammlungsleiter(in) und Geschäftsführer(in) unterschreiben die Niederschrift. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.	<p>7. Der Erster Vorsitzender oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter leiten die JHV.</p> <p>Der Verlauf der Versammlung wird vom Schriftführer protokolliert. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird vom Vorstand ein Protokollführer bestimmt.</p> <p>Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>Versammlungsleiter und Schriftführer unterschreiben die Niederschrift.</p> <p>Die Niederschrift ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung interessierten Mitgliedern in Schriftform zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p>8. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift in Schriftform dem ersten Vorsitzenden zuzustellen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die nächste JHV. Werden keine Einwände gegen die Niederschrift vorgebracht gilt die Niederschrift als angenommen.</p>
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV)
1. Der Vorstand kann, wenn zwingende Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.	1. Der Vorstand kann, wenn zwingende Gründe vorliegen, eine AMV einberufen.
2. Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder diesen Antrag schriftlich unterstützen.	2. Mitglieder können die Einberufung einer AMV verlangen, wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder diesen Antrag in Textform unterstützen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vorher vom Geschäftsführenden Vorstand per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse mit der Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.	3. Eine AMV muss spätestens vier Wochen vorher vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse mit der Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adressen vorliegen, werden per Brief eingeladen.
4. Für Beschlussfähigkeit, Wahlen und Mehrheitsentscheide gilt § 8 3 entsprechend.	4. Für Beschlussfähigkeit, Wahlen und Mehrheitsentscheide gilt § 8 4 entsprechend.
5. Für die Leitung und Beurkundung der Beschlüsse (Protokoll) gilt § 8 6 entsprechend.	5. Für die Leitung und Beurkundung der Beschlüsse (Protokoll) gelten § 8 7 und § 8 8 entsprechend.

	§ 10 Ehrenamtlichkeit
	1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
	2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
	3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
	4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Vorstand	§ 11 Vorstand
1. Der Vorstand des DSLV Saar gliedert sich in Geschäftsführenden Vorstand (GV) und Hauptvorstand (HV).	kann entfallen
2. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Leitern/Leiterinnen der Sektionen und einer Vertretung der Studierenden.	kann entfallen
3. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden - Präsident(in) - Vizepräsident(in) - Geschäftsführer(in) - Referent(in) für Fortbildung - Referent(in) für Haushalt und Finanzen - Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit	1. Den Vorstand bilden - der erster Vorsitzender - der stellvertretender Vorsitzender - der Referent für Haushalt und Finanzen - der Schriftführer - bis zu fünf Beisitzer - der Ehrenpräsident - sowie ein Vertreter der Studierenden.
4. Die von der JHV eingerichteten Sektionen werden in der Geschäftsordnung des DSLV Saar benannt.	kann entfallen
	2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Referent für Haushalt und Finanzen. Jeder kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
	3. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere: - Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Entscheidung über die Verwendung der Mittel - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins - Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
	§ 12 Sitzungen des Vorstandes
	1. Der Erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet diese und stellt die Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

	2. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Erste Vorsitzende unter Einhaltung einer einwöchigen Frist in Textform ein. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Die Tagesordnung muss insbesondere hinreichende Informationen über zur Beratung und Abstimmung vorliegende Anträge beinhalten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
	3. Dringende Sitzungen können bei Bedarf innerhalb einer Frist von drei Tagen anberaumt werden.
	4. Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen.
	5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder persönlich anwesend oder virtuell zugeschaltet sind.
	6. Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.
	7. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auch in Form eines Umlaufverfahrens erfolgen.
	8. Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb einer Frist von 14 Tagen in Schriftform zuzustellen.
	9. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung in Schriftform dem ersten Vorsitzenden anzugeben. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die nächste Vorstandssitzung. Werden keine Einwände gegen die Niederschrift vorgebracht, gilt diese als angenommen.

	§ 13 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes
	<p>1. Der Erste Vorsitzende</p> <ul style="list-style-type: none"> - lädt ein zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und leitet diese, - vertritt den DSLV Saar gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 2 BGB - verfolgt die Umsetzung der Ziele des DSLV Saar gemäß § 2 (2) dieser Satzung.
	<p>2. Der Stellvertretende Vorsitzende</p> <ul style="list-style-type: none"> - lädt ein zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und leitet diese im Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden , - verfolgt zusammen mit dem Ersten Vorsitzenden die Umsetzung der Ziele des DSLV Saar gemäß § 2 (2) dieser Satzung.
	<p>3. Der Referent für Haushalt und Finanzen ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.</p> <p>Die laufenden Geldgeschäfte werden von ihm erledigt.</p> <p>Er verwaltet den Mitgliederbestand.</p> <p>Er vertritt den DSLV Saar gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 (2) BGB.</p>
	<p>4. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der JHV, AMV und der Vorstandssitzungen verantwortlich. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beratungen und Beschlüsse inhaltlich nachvollzogen werden können und die Anzahl der Stimmen bei Abstimmungen genau wiedergegeben werden.</p>
	<p>5. Weitere innerhalb des Vorstandes anfallende Aufgaben, wie z. B. die Öffentlichkeitsarbeit, die Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen etc., werden durch eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, geregelt. Diese können auf die Beisitzer delegiert werden. Für weitere anfallende Aufgaben können Referate eingerichtet werden.</p>

§ 11 Wahl des Vorstandes	§ 14 Wahl des Vorstandes
1. In den geraden Jahren werden von der JHV für zwei Jahre gewählt: - Präsident(in), - Referent(in) für Fortbildung, - Referent(in) für Haushalt und Finanzen, - Vertretung der Studierenden	1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der JHV für zwei Jahre gewählt.
2. In den ungeraden Jahren werden von der JHV für zwei Jahre gewählt - Vizepräsident(in), - Geschäftsführer(in), - Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit,	kann entfallen
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt durch Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 1, Rücktritt oder Amtsenthebung erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode bzw. eine kommissarische Besetzung des Amtes durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung	2. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt durch Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 1, Rücktritt oder Amtsenthebung erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode bzw. eine kommissarische Besetzung des Amtes durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung
4. Für die Vorstandsmitglieder können Stellvertreter(innen) hinzugewählt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für die Ämter Präsident(in) und Vizepräsident(in)	kann entfallen
5. Eine Amtsenthebung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.	3. Eine Amtsenthebung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
§ 12 Aufgaben der Verbandsorgane	§ 15 Aufgaben der Verbandsorgane
1. Die Aufgaben und Geschäfte der Organe des DSLV Saar werden durch besondere Ordnungen geregelt, die von der JHV zu beschließen sind, z. B.: Geschäftsordnung (GO), Haushalts- und Finanzordnung (HFO), Ehrungsordnung (EO). Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.	1. Die Aufgaben und Geschäfte der Organe des DSLV Saar werden durch besondere Ordnungen geregelt, die vom Vorstand zu beschließen sind, z. B.: Geschäftsordnung (GO), Haushalts- und Finanzordnung (HFO), Ehrungsordnung (EO). Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung ist das gesetzgebende Organ des Verbandes. Sie wählt die Mitglieder der Gremien und entlastet den Vorstand.	unverändert

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, bereitet Tagungen und sonstige Veranstaltungen vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Verwaltung der Kasse.	unverändert
4. Die Leiter(innen) der Sektionen vertreten ihre Sachgebiete und Problemberiche im Vorstand, sie vertreten die Interessen des DSLV Saar in Abstimmung mit dem Vorstand nach außen.	kann entfallen
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des DSLV Saar im Sinne von § 26 2 BGB obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Referenten/der Referentin für Haushalt und Finanzen.	4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des DSLV Saar im Sinne von § 26 2 BGB obliegt dem Ersten Vorsitzender und dem Referenten für Haushalt und Finanzen.
6. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.	5. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
§ 13 Kassenprüfer	§ 16 Kassenprüfer
Zwei Kassenprüfer, die jährlich in der JHV gewählt werden, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen, müssen einmal jährlich unaufgefordert und ein weiteres Mal vor der JHV eine Kassenprüfung vornehmen. In der JHV berichten sie über das Ergebnis dieser Prüfungen.	Zwei Kassenprüfer, die jährlich in der JHV gewählt werden, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen, müssen einmal jährlich unaufgefordert vor der JHV eine Kassenprüfung vornehmen. In der JHV berichten sie über das Ergebnis dieser Prüfungen.
§ 14 Ehrenrat	kann entfallen
1. Der Ehrenrat besteht aus drei geeigneten Persönlichkeiten, die mit dem Verband, seinen Aufgaben und Problemen vertraut sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.	
2. Der von der JHV in den geraden Jahren für zwei Jahre gewählte Ehrenrat entscheidet in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit sie sich nicht über den Vorstand regeln lassen. Er verhandelt Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliedern, soweit sie in die Zuständigkeit des Verbandes gehören. Er entscheidet bei anstehenden Ausschlussverfahren.	

§ 15 Ehrenmitgliedschaft	§ 17 Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsidenschaft
1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die JHV mit 2/3-Mehrheitsbeschluss hochverdienten Mitgliedern, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Ziele des DSLV Saar erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.	1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die JHV mit 2/3-Mehrheitsbeschluss hochverdienten Mitgliedern, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Ziele des DSLV Saar erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Besondere Verdienste eines Präsidenten oder einer Präsidentin können nach Ausscheiden aus dem Amt mit der Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“ bzw. „Ehrenpräsidentin“ gewürdigt werden. Damit wird Sitz und Stimme im Vorstand erworben.	2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die JHV mit 2/3-Mehrheitsbeschluss besondere Verdienste eines Ersten Vorsitzenden nach Ausscheiden aus dem Amt mit der Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“ würdigen. Damit werden Sitz und Stimme im Vorstand erworben. 3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
§ 16 Satzungsänderungen	§ 18 Satzungsänderungen
1. Satzungsänderungen werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. 2. Anträge hierzu müssen dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens acht Wochen vor der JHV eingereicht werden.	1. Satzungsänderungen werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden bzw. virtuell zugeschalteten Mitglieder beschlossen. 2. Anträge hierzu müssen dem Ersten Vorsitzenden mindestens acht Wochen vor der JHV in Textform eingereicht werden.
§ 17 Auflösung	§ 19 Auflösung des Verbandes
1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. 2. Sind in der einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens 20 % der Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. 3. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Verbandes gestimmt haben. 4. Im Falle der Auflösung wird das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende soziale Einrichtung überwiesen.	unverändert 2. Sind in der einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens 20 Prozent der Mitglieder persönlich anwesend, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. unverändert 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich auf den Landessportverband für das Saarland (LSVS) übertragen werden und ist von diesem unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des schulischen Sportunterrichts zu verwenden.

